

Satzung über die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Striegistal vom 14. Oktober 2020

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. Juli 2020 (SächsGVBl. S. 425) geändert worden ist und des Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (SächsKitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Mai 2009 (SächsGVBl. S. 225), das zuletzt durch Artikel 22 des Gesetzes vom 14. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 782) geändert worden ist, hat der Gemeinderat der Gemeinde Striegistal in seiner Sitzung am 13. Oktober 2020 folgende Satzung über die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Striegistal beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für Personensorgeberechtigte, die ihre Kinder in Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Striegistal im Sinne von § 1 Abs. 2 bis 4 SächsKitaG angemeldet haben.
- (2) In der Gemeinde Striegistal werden zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses folgende Kindertageseinrichtungen betrieben:
 - Kindertagesstätte Marbach (Hort),
 - Kindertagesstätte „Max und Moritz“ Etdorf (Krippe und Kindergarten),
 - Kindertagesstätte „Waldblick“ Böhrigen (Krippe und Kindergarten),
 - Integrative Kindertagesstätte „Striegistaler Spatzennest“ Pappendorf (Krippe, Kindergarten und Hort),
 - Kindertagesstätte „Pustebume“ Berbersdorf (Krippe und Kindergarten).

§ 2 Rechtsform, Aufgaben und Ziele

- (1) Die Kindertageseinrichtungen werden von der Gemeinde Striegistal als öffentliche Einrichtungen unterhalten. Durch ihre Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.
- (2) Die Aufgaben und Ziele der Einrichtungen ergeben sich aus § 2 SächsKitaG.

§ 3 Aufnahme in die Kindereinrichtung

- (1) In den Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Striegistal werden im Rahmen der vorhandenen Kapazität und auf der Grundlage einer vertraglichen Vereinbarung (Betreuungsvertrag) zwischen den Personensorgeberechtigten und der Gemeinde Striegistal für die dort festgelegte Betreuungsdauer Kinder betreut.
- (2) Kinder werden in die Kindertagesstätten aufgenommen im Alter von:
 - Kindertagesstätte Marbach ab Einschulung bis Vollendung der Klassenstufe vier,
 - Kindertagesstätte „Max und Moritz“ Etdorf ab einem Jahr bis Einschulung,
 - Kindertagesstätte „Waldblick“ Böhrigen ab einem Jahr bis Einschulung,
 - Integrative Kindertagesstätte „Striegistaler Spatzennest“ Pappendorf ab einem Jahr bis Vollendung der Klassenstufe vier sowie Kinder mit erhöhtem Förderbedarf,
 - Kindertagesstätte „Pustebume“ Berbersdorf ab einem Jahr bis Einschulung.
- (3) Es kann bei Neuaufnahme eine Eingewöhnung von einem Monat im Kinderkrippen- und Kindergartenbereich in Anspruch genommen werden. Die Gestaltung der Eingewöhnung ist vom individuellen Bedarf des Kindes und seinem Alter abhängig und wird zwischen den Personensorgeberechtigten und den pädagogischen Fachkräften abgestimmt. Die Gebühr richtet sich nach § 3 Abs. 12 der Elternbeitragssatzung.
- (4) Die Personensorgeberechtigten können im Rahmen der verfügbaren Plätze entscheiden, in welcher Kindertageseinrichtung innerhalb oder außerhalb der Gemeinde ihr Kind betreut

werden soll. Sie haben den Betreuungsbedarf in der Regel sechs Monate im Voraus bei der gewünschten Einrichtung und bei der Wohnsitzgemeinde unter Angabe der gewünschten Einrichtung anzumelden. Kann dem Wunsch der Eltern für eine ausgewählte Einrichtung nicht entsprochen werden, wird bei freier Kapazität ein Platz in einer anderen Einrichtung im Gemeindegebiet angeboten. Kinder aus Fremdgemeinden können nur bei freier Kapazität in den Kindereinrichtungen der Gemeinde Striegistal aufgenommen werden.

- (5) Die Personensorgeberechtigten haben vor Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung nachzuweisen, dass das Kind ärztlich untersucht worden ist und keine gesundheitsbezogenen Bedenken gegen den Besuch der Einrichtung bestehen. Der Nachweis über die ärztliche Untersuchung darf nicht älter als eine Woche vor Beginn der Aufnahme in die Kita sein.

Vor Aufnahme ist von den Personensorgeberechtigten ein Nachweis über eine erfolgte beziehungsweise noch zu erfolgende ärztliche Impfberatung gemäß § 34 Abs. 10a Infektionsschutzgesetz (IfSG) gegenüber der Einrichtungsleitung nachzuweisen. Darüber hinaus ist ab vollendetem 1. Lebensjahr mindestens eine, beziehungsweise ab vollendetem 2. Lebensjahr mindestens zwei Schutzimpfungen gegen Masern gemäß § 20 Abs. 8 Infektionsschutzgesetz (IfSG) oder mit einem ärztlichen Zeugnis/Attest eine Immunität gegen Masern oder eine medizinische Kontraindikation nachzuweisen. Kann dieser Nachweis nicht erbracht werden, wird eine Betreuung durch die Kindertagesstätte der Gemeinde Striegistal abgelehnt.

- (6) Die schriftliche Anmeldung erfolgt in der Gemeindeverwaltung Striegistal. Nach der Geburt des Kindes ist umgehend eine Kopie der Geburtsurkunde beim Träger der Kindereinrichtungen vorzulegen.
- (7) Die jeweils geltende Hausordnung und die pädagogische Konzeption der Kindertageseinrichtung sind Bestandteil des Betreuungsvertrages und können in den Kindereinrichtungen eingesehen werden.

§ 4 Öffnungs- und Schließzeiten

- (1) Die Öffnungszeiten werden gemäß § 5 SächsKitaG durch die Gemeinde Striegistal in Abstimmung mit dem Elternbeirat und dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe vereinbart. Diese sind in der Betriebserlaubnis und ferner in der pädagogischen Konzeption der jeweiligen Kindertageseinrichtung geregelt. In der Regel liegen die Öffnungszeiten in den Einrichtungen Berbersdorf, Böhrigen, Etzdorf und Marbach an den Werktagen montags bis freitags von 6:00 Uhr bis 16:30 Uhr. Die Kindereinrichtung in Pappendorf hat von 6:00 Uhr bis 17:00 Uhr geöffnet. In den Ferien sind die Horteinrichtungen in Marbach und in Pappendorf in der Zeit von 6:30 Uhr bis 16:00 Uhr geöffnet.
- (2) Auf Wunsch der Eltern können Krippen- und Kindergartenkinder bis 4,5 Stunden, bis 6,0 Stunden oder bis 9,0 Stunden betreut werden.
Zusätzliche Entgelte entsprechend § 3 Abs. 11 der Elternbeitragssatzung werden erhoben, wenn die Betreuung im Kinderkrippen- und Kindergartenbereich über der vereinbarten Betreuungszeit liegt oder wenn die Betreuung über die Öffnungszeit hinaus erfolgt.
Eltern, die wiederholt ihre Betreuungszeit überziehen, sind in der Pflicht, ihre Betreuungszeit entsprechend zu erhöhen. Dies gilt nicht für Eltern, deren Kinder bereits 9 Stunden angemeldet sind.
- (3) Die Hortbetreuung wird angeboten:
 - bis 6 Stunden bei ganzjähriger Inanspruchnahme (Ferienbetreuung ohne Zuschlag bis zu 8 Stunden eingeschlossen),
- (4) bis 5 Stunden (Ferienbetreuung bis zu 5 Stunden eingeschlossen,)
- (5) Die Kindertageseinrichtungen können zeitweise, an Tagen vor beziehungsweise nach gesetzlichen Feiertagen sowie zur Durchführung von zwei pädagogischen Tagen im Jahr geschlossen werden. Die Schließzeiten werden mit den jeweiligen Elternräten im Vorfeld abgestimmt und rechtzeitig bekannt gegeben. Die Kindereinrichtungen bleiben an dem Freitag nach Himmelfahrt und zwischen Weihnachten und Neujahr eines jeden Jahres geschlossen.

§ 5 Pflichten der Erziehungsberechtigten

- (1) Kinder, welche die Kindertageseinrichtungen regelmäßig besuchen, sollen in der Einrichtung bis spätestens 8:30 Uhr eintreffen.
- (2) Die Personensorgeberechtigten übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem Erzieherpersonal und holen sie zum Ende der Betreuungszeit wieder ab. Das Bringen und Abholen obliegt den Personensorgeberechtigten beziehungsweise dem von ihnen Bevollmächtigten. Sollten die Kinder die Einrichtung vorzeitig verlassen oder den Heimweg allein antreten, bedarf es einer schriftlichen Erklärung der Personensorgeberechtigten gegenüber dem pädagogischen Personal der Kindertageseinrichtung.
- (3) Beim Abholen der Kinder durch Dritte ist eine Vollmacht der Personensorgeberechtigten vorzulegen.
- (4) Bei Verdacht oder Auftreten ansteckender Krankheiten (meldepflichtige Krankheiten gemäß §34 Abs. 1-3 IfSG) beim Kind oder im häuslichen Wohnumfeld des Kindes sind die Personensorgeberechtigten zur unverzüglichen Mitteilung an die Leitung der Kindertageseinrichtung verpflichtet (§ 34 Abs. 5 IfSG). In diesen Fällen darf die Einrichtung erst dann wieder besucht werden, wenn ein ärztliches Attest zur Unbedenklichkeit vorliegt.
- (5) Das Fernbleiben des Kindes von einer Einrichtung ist der Leitung der Kindertageseinrichtung bis spätestens 8:00 Uhr mitzuteilen. Später eingehende Abmeldungen werden bei der Berechnung des Essengeldes nicht berücksichtigt.
- (6) Die Gemeinde und ihre Bediensteten sind nicht verpflichtet, ihr zugegangene Erklärungen, Bescheinigungen usw. auf ihre Richtigkeit und den Wahrheitsgehalt zu prüfen.
- (7) Familiäre Veränderungen (Eheschließung, Trennung, Anschriftenänderung) sind der Gemeinde schriftlich mitzuteilen.
- (8) Getrenntlebende sowie nicht miteinander verheiratete Elternteile weisen das gemeinsame oder alleinige Sorgerecht nach. Dazu ist ein schriftlicher Nachweis über das gemeinsame Sorgerecht (Jugendamtsurkunde, notarielle Urkunde oder gerichtlicher Beschluss) oder alleinige Sorgerecht (Negativbescheinigung des Jugendamtes oder gerichtlicher Beschluss) zu erbringen. Dauernd getrenntlebende bzw. geschiedene Elternteile, weisen das alleinige Sorgerecht im Falle einer gerichtlichen Rückübertragung auf einen Elternteil allein mittels des ergangenen gerichtlichen Beschlusses nach.

§ 6 Pflichten der Kindertageseinrichtungen

- (1) Die pädagogischen Mitarbeiter der Kindertageseinrichtungen geben den Eltern bei Bedarf die Gelegenheit zu persönlichen Gesprächen. Dies erfolgt unverzüglich mit der Möglichkeit zur Terminabsprache.
- (2) Treten die im Infektionsschutzgesetz genannten Krankheiten oder hierauf gerichteter Verdacht auf, so ist die Leitung der Einrichtung verpflichtet, unverzüglich die Gemeindeverwaltung und das Gesundheitsamt zu unterrichten und dessen Weisungen zu befolgen.
- (3) Werden einer Fachkraft des Trägers im Sinne des § 72 SGB VIII beziehungsweise einer Person, der Schutzbefohlene anvertraut werden, gewichtige Anhaltspunkte, das heißt konkrete Hinweise oder ernst zu nehmende Vermutungen für eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so teilt sie dies unverzüglich der zuständigen Leitungsperson mit. Zur weiteren Verfahrensweise wird auf die Vereinbarung zwischen der Gemeinde Striegistal und dem Landkreis Mittelsachsen zum „Umgang mit dem Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung“ verwiesen.

§ 7 Elternversammlung und Elternrat

- (1) Die Personensorgeberechtigten der Kinder, welche die Kindertageseinrichtungen besuchen, bilden die Elternversammlung. Die Elternversammlung soll mindestens einmal im Jahr zusammentreffen. Weitere Termine erfolgen nach gemeinsamer Absprache.
- (2) Die Elternversammlung wählt den Elternbeirat. Er ist Vertreter der Interessen der Personensorgeberechtigten und hat ein Recht auf Informationen vom Träger und der Leitung der Kindertageseinrichtung zu Fragen der Kindertageseinrichtung.

- (3) Der Elternbeirat unterstützt die Aufgaben der Kindertageseinrichtung und fördert die Zusammenarbeit der Tageseinrichtung mit den Personensorgeberechtigten. Er ist vom Träger der Kindertageseinrichtungen bei allen wesentlichen Entscheidungen wie Festlegung der Öffnungs- und Schließzeiten, Beteiligung bei der Erarbeitung beziehungsweise grundsätzliche Änderungen der Konzeption, Änderung der Essenversorgung sowie Durchführung kostenpflichtiger zusätzlicher Angebote zu hören.

§ 8 Versicherungen

- (1) Alle Kinder, für welche ein Betreuungsvertrag unterzeichnet wurde, sind bei Unfall und Sachschaden versichert, einschließlich auf direktem Wege zur und von der Kindertagesstätte, während des Aufenthaltes und bei allen Veranstaltungen der Kindertagesstätten außerhalb der Einrichtung.
- (2) Aufgetretene Unfälle auf dem Weg zur und von der Kindertageseinrichtung sind der Leitung unverzüglich zu melden. Die Leitung meldet Unfälle aller Art an die Gemeindeverwaltung.

§ 9 Elternbeiträge

- (1) Für die Betreuung in den Kindertageseinrichtungen wird von den Personensorgeberechtigten der Kinder ein Elternbeitrag erhoben. Dieser richtet sich nach der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Striegistal und in der Kindertagespflege.
- (2) Die Entgeltabrechnung für die Mittagsverpflegung wird gesondert geregelt.

§ 10 Reduzierung und Erhöhung der Betreuungsstunden

Reduzierungen und Erhöhungen der Betreuungsstunden sind schriftlich bei der Leitung der jeweiligen Einrichtung oder der Gemeindeverwaltung einzureichen und werden mit dem 1. des Folgemonats wirksam.

§ 11 Abmeldung, Kündigung und Beendigung der Betreuung

- (1) Die Abmeldung eines Kindes aus einer Kindertageseinrichtung erfolgt durch die Kündigung des Betreuungsvertrages. Die Kündigung kann nur zum Monatsende mit einer Kündigungsfrist von 14 Tagen erfolgen. Ausgenommen ist der § 11 Abs. 2.
- (2) Einer Kündigung des Betreuungsvertrages bedarf es nicht, wenn das Kind in eine andere Kindereinrichtung der Gemeinde Striegistal wechselt, ohne dass sich das Betreuungsangebot (für Krippe, Kindergarten oder Hort) ändert. Bei einem solchen Wechsel bedarf es der Änderung des Betreuungsvertrages, der spätestens 14 Tage vor dem geplanten Wechsel erfolgt sein muss. Die neue Einrichtung tritt dabei in den bestehenden Betreuungsvertrag ein.
- (3) Der Gemeinde Striegistal steht ein außerordentliches Kündigungsrecht des Betreuungsvertrages mit sofortiger Wirkung zu, wenn die Personensorgeberechtigten mit der Zahlung des Elternbeitrages in Verzug sind und die Höhe des rückständigen Elternbeitrages zwei Monatsbeträge oder mehr beträgt.
- (4) Eine fristlose Kündigung des Betreuungsvertrages und der Ausschluss des Kindes vom Besuch der Einrichtung ist durch den Träger auch während eines Schuljahres aus nachfolgenden Gründen möglich:
 - wenn unüberbrückbare Auffassungsunterschiede über das Bildungs- und Erziehungskonzept auftreten,
 - wenn das Kind oder die Personensorgeberechtigten nachhaltig gegen die Erziehungsziele der Einrichtung verstoßen und eine vertrauenswürdige Zusammenarbeit nicht mehr möglich ist,
 - wenn die Erziehungsberechtigten oder das Kind schuldhaft in schwerwiegender Weise oder wiederholt gegen den Betreuungsvertrag, die Hausordnung sowie die Regeln verstößt.

- wenn durch das Verhalten eines Kindes die dem pädagogischen Personal übertragene Aufsichtspflicht für alle Kinder nicht mehr gewährleistet sein kann (zum Beispiel durch körperliche oder psychische Gewalt eines Kindes an anderen Kindern).

§ 12 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Kindertageseinrichtungen in der Trägerschaft der Gemeinde Striegistal verfolgen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck ist die Förderung von Bildung und Erziehung von Kindern im Vorschul- und Grundschulalter sowie die Ergänzung der Erziehung der Kinder in der Familie. Dieser Zweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterhaltung von Kinderkrippen, Kindergärten und Horten.
- (2) Die Kindertageseinrichtungen sind selbstlos tätig, sie verfolgen nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel der Kindertageseinrichtungen dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Striegistal vom 26. April 2017 außer Kraft.

Striegistal, den 14. Oktober 2020

Wagner
Bürgermeister

Siegel

Hinweis:

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs.2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs.4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.